

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlenhagen
über die Erhebung von Hundesteuer vom 24.11.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von 24.11.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlenhagen über die Erhebung von Hundesteuer vom 02.12.1996 erlassen:

I. Änderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

**" § 4
Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	20,00 Euro
b) für den 2. Hund	30,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	60,00 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde."

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Fuhlenhagen, den 24.11.2016

Der Bürgermeister

Ausgehängt am: 25.11.2016 (Siegel) _____
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 05.12.2016

Abgenommen am: _____ (Siegel) _____
- Bürgermeister -